

Familiensachen

Minderjährigen - Adoption

= rechtliche Begründung eines Eltern-Kind-Verhältnis zwischen Annehmenden und Kind ohne Rücksicht auf die biologische Abstammung

Voraussetzungen:

Antrag | Mindestalter | Förderung des Kindeswohl
Entstehung eines Eltern-Kind-Verhältnisses
Ehegatten – gemeinsame Annahme
Einwilligungen | Formvorschriften

Adoption wird mit Zustellung an den Annehmenden rechtswirksam

Wirkungen:

rechtliche Stellung eines leiblichen Kindes
Verwandtschaftsverhältnisse zur gesamten bisherigen Verwandtschaft erlischt
Erwerb von Staatsangehörigkeit und Namen des Annehmenden

Zulässigkeit:

- wenn sie sittlich gerechtfertigt ist
- wenn zwischen den Beteiligten ein Eltern-Kind-Verhältnis bereits entstanden ist

es gelten die Vorschriften der
Minderjährigen-Adoption –
Ausnahmen §§ 1768 f. BGB

Familiensachen

Adoption

Verwandtschaft wird regelmäßig durch Abstammung begründet (§ 1589 BGB)

§
1589
BGB

Verwandtschaft kann aber auch „künstlich“ durch Rechtsakt entstehen = Adoption

dabei wird die Adoption durch einen staatlichen Hoheitsakt vollzogen
(vgl. § 1752 BGB, § 197 FamFG)

§
1752
BGB

§
197
FamFG

Unterscheidung:

- Adoption Minderjähriger (§§ 1741 – 1766a BGB)
- Adoption Volljähriger (§§ 1767 – 1772 BGB)

§§
1741-
1766a
BGB

§§
1767-
1772
BGB

Familiensachen

Minderjährigen - Adoption

Adoption Minderjähriger (Annahme an Kindesstatt)

rechtliche Begründung eines Eltern-Kind-Verhältnis zwischen Annehmenden und Kind ohne Rücksicht auf die biologische Abstammung

Zweck:

- elternlosen und verlassenen Kindern sollen in einer harmonischen Familie ein gesundes Zuhause gegeben werden
- wie ein eigenes Kind aufwachsen

Zulässigkeit (§ 1741 I BGB):

- wenn sie dem Kindeswohl dient
- wenn zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht

§
1741 I
BGB

Familiensachen

Minderjährigen - Adoption

Adoption Minderjähriger (Annahme an Kindesstatt)

Voraussetzungen

Antrag des Annehmenden (§ 1752 BGB)

- Antrag: notariell beurkunden – ohne Bedingungen und Zeitbestimmungen

§
1752
BGB

Förderung des Kindeswohls (§ 1747 I S.1 BGB)

- mit der Adoption muss eine langfristige Verbesserung der persönlichen Verhältnisse oder der Rechtsstellung des Kindes verbunden sein
- meist wird ein Verfahrensbestand bestellt (§ 191 FamFG) – zahlreiche Anhörungen (§§ 192 ff. FamFG)

§
1747 I
BGB

Aussicht auf Entstehung eines Eltern-Kind-Verhältnisses (§ 1741 I BGB)

- ✓ unverheiratete Paare können ein Kind nur allein annehmen (§ 1741 II S.1 BGB)
- ✓ Ehepaar kann nur gemeinschaftlich annehmen (§ 1741 II S.2 BGB)
- ✓ eine Adoption durch eingetragene Lebenspartner seit 01.07.2014 möglich

§
1741 II
BGB

Familiensachen

Minderjährigen - Adoption

Adoption Minderjähriger (Annahme an Kindesstatt)

Mindestalter: 25 Jahre (§ 1743 BGB), Verheiratet: 25 Jahre und 21 Jahre

§
1743
BGB

Probezeit: der Adoption soll eine angemessene Zeit der Pflege des Kindes vorangehen (§ 1744 BGB)

§
1744
BGB

Einwilligung des Kindes (§ 1746 I S.1 BGB):

- ✓ für geschäftsunfähige + Kinder < 14 Jahre durch gesetzlichen Vertreter (§ 1746 I S.2 BGB)
- ✓ Kind zwischen 14 und 18 Jahre willigen selbst ein, der gesetzliche Vertreter stimmt lediglich zu (§ 1746 I S.3 BGB)

§
1746 I
BGB

Adoption Minderjähriger (Annahme an Kindesstatt)

§§
1747,
1748
BGB

Einwilligung der leiblichen Eltern (§§ 1747, 1748 BGB)

- frühestens, wenn das Kind 8 Wochen alt ist (§ 1747 II 1 BGB)
- Adoptivbewerber müssen zum Zeitpunkt der Einwilligung bereits feststehen (die leiblichen Eltern müssen nicht die Adoptiveltern kennen (= „Inkognito-Adoption“))
- ab Vorliegen der Einwilligung der leiblichen Eltern ist das „Adoptivgeheimnis“ zu beachten (§ 1758 BGB)
- sie kann unter bestimmten Voraussetzungen vom Familiengericht ersetzt werden (§ 1748 BGB), wenn
 - dieser seine Pflichten gegenüber dem Kind anhaltend gröblich verletzt hat
 - durch sein Verhalten gezeigt hat, dass ihm das Kind gleichgültig ist
 - das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde (§ 1748 I BGB)
- manchmal ist sie auch entbehrlich (§ 1747 IV BGB)

Familiensachen

Minderjährigen - Adoption

Adoption Minderjähriger (Annahme an Kindesstatt)

ggf. Einwilligung des Ehegatten/Lebenspartners des Annehmenden (§§ 1749 I BGB, 9 VI LPartG)

- kann vom Familiengericht ersetzt werden § 1749 I S.2 BGB
 - nicht möglich, wenn das berechtigte Interesse des anderen Ehegatten und der Familie des Annehmenden entgegenstehen (§ 1749 I S. 3 BGB)
 - Einwilligung nicht erforderlich, wenn: der Ehegatte zur Abgabe der Erklärung dauerhaft außerstande oder sein Aufenthalt dauerhaft unbekannt ist (§ 1749 II)

§
1749
I
BGB

Beachtung der Formvorschriften (§§ 1750, 1752 BGB)

- Adoptionsantrag und sämtliche Einwilligungen müssen notariell beurkundet werden (§§ 1752 II S.2, 1750 I S.2 BGB)
- Bedingung, Befristung und gewillkürte Vertretung sind unzulässig (§§ 1752 II S.2, 1750 II S.1, III S.1 BGB)

§§
1750,
1752
BGB

Familiensachen

Minderjährigen - Adoption

Adoption Minderjähriger (Annahme an Kindesstatt)

Das Verfahren

Antragsverfahren (§ 1752 I BGB)

§
1752 I
BGB

örtliche Zuständigkeit (§ 187 FamFG):

- ausschließlich, wo der Annehmende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sonst gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes
- bei Befreiung vom Eheverbot nach § 1308 I BGB: ausschließlich, wo der Verlobte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
- sonst AG Schöneberg

§ 187
FamFG

Beteiligte (§ 188 FamFG):

- Annehmende und Anzunehmende
- derjenige, dessen Einwilligung ersetzt werden soll
- Befreiung vom Eheverbot: die Verlobten
- JA auf Antrag

§ 188
FamFG

Familiensachen

Minderjährigen - Adoption

Adoption Minderjähriger (Annahme an Kindesstatt)

Verfahrenablauf

Eingang in forum^{STAR} notieren (E-Reg)

- Ermittlung der Altfamilie zur Abteilungszuordnung
- Erfassung der Beteiligten und Daten gemäß Eintragungsrichtlinien
- bei Inkognito-Adoption: Geheimhaltungspflicht beachten
- Registerzeichen „F“ (§ 13a I, Liste 22 AktO, Anlage 1 AktO)

Akte anlegen (E-Reg)

ACHTUNG: bei Inkognito-Adoptionen entsprechenden Vermerk auf dem Aktendeckel anbringen

VKR wird nicht erstellt, Minderjährigenverfahren = kostenlos, am Ende des Verfahrens werden nur die Auslagen erhoben

Familiensachen

Minderjährigen - Adoption

Adoption Minderjähriger (Annahme an Kindesstatt)

Verfahrenablauf

Richter prüft die formellen Antragsvoraussetzungen

- Prüfung der Zuständigkeit
- Eingangsverfügung
- holt die fachliche Stellungnahme bei der Adoptionsvermittlungsstelle oder JA ein
(§ 189 FamFG)

§ 189
FamFG

Eingangsverfügung ausführen und Frist notieren

BZR-Auskunft und Vollstreckungsportal (= Information über abgegebene
Vermögensauskünfte) anfordern

persönliche Anhörung des Kindes und des Annehmenden (§ 192 I FamFG)

- formlose Ladung
- Protokoll und Sitzungsaushang vorbereiten (ACHTUNG: Namen dürfen nicht im
Aushang erscheinen)
- Protokoll über den mündlichen Termin formlos an Annehmenden und
Anzunehmenden

§ 192 I
FamFG

Familiensachen Minderjährigen - Adoption

Adoption Minderjähriger (Annahme an Kindesstatt)

Verfahrenablauf

Beschluss:

- ✓ an Annehmenden zustellen
- ✓ formlose Bekanntmachung an die anderen Beteiligten (Anzunehmenden (wenn volljährig), Ehegatten, Vormund, Notar) – ACHTUNG: Besonderheiten bei Inkognito-Adoptionen beachten
- ✓ Originalurkunden zurücksenden
- ✓ ist nicht anfechtbar und nicht abänderbar (§ 197 III FamFG)

§ 197 III
FamFG

Familiensachen

Minderjährigen - Adoption

Adoption Minderjähriger (Annahme an Kindesstatt)

Verfahrenablauf

Wirksamkeit erteilen

- die Adoption wird mit Zustellung an den Annehmenden rechtswirksam (§ 197 II FamFG, Wirksamkeitsdatum = Zustelldatum)
- Ausfertigung des Beschlusses mit Wirksamkeitsvermerk formlos senden an:
 - Annehmenden (evl. Vormund, Jugendamt und Arbeiterwohlfahrt (AWO))
(Anzunehmenden nur bei der Volljährigenadoption)
 - Geburtsstandesamt des Kindes = (Abschnitt 4/XIV MiZi)
- Ehegatten, Notar, evl. JA und AWO (sollten diese als Vormund oder Pfleger agieren) sind in forumSTAR nicht mehr vorgesehen und erhalten nur noch ein Schreiben, dass die Adoption wirksam ausgesprochen wurde
- ACHTUNG: Beschluss mit der Wirksamkeit darf den Originalbeschluss nicht überspeichern, sondern muss als Kopie gespeichert werden

Familiensachen Minderjährigen - Adoption

Adoption Minderjähriger (Annahme an Kindesstatt)

Verfahrenablauf

Schlussbehandlung und Kosten:

- VE ausfüllen
- ggf. Originalurkunden zurücksenden
- SKR und Sollstellungsbestätigung abwarten
- Akteninnendeckel ausfüllen
- Akte weglegen gemäß JAktAV (130 Jahre – gesamte Akte)

*JAktAV
Justizakten-
aufbewahrungs-
verordnung*

Adoption Minderjähriger (Annahme an Kindesstatt)

Wirkungen der Adoption

§ 1751 I
S. 1+2
III
BGB

bereits vor Ausspruch der Adoption ruht die elterliche Sorge des Elternteils, der in die Adoption eingewilligt hat und das JA wird kraft Gesetzes Vormund des Kindes (§ 1751 I S. 1 + 2 BGB)

- Rechtspfleger (§ 3 Nr. 2a RPfIg) hat unverzüglich eine Bescheinigung darüber zu erteilen (§ 190 FamFG)
- schon ab diesem Zeitpunkt ist der Annehmende dem Kind vorrangig unterhaltpflichtig (§ 1751 IV BGB)

§ 190
FamFG

§ 1751
IV
BGB

Familiensachen

Minderjährigen - Adoption

Adoption Minderjähriger (Annahme an Kindesstatt)

ein Eltern-Kind-Verhältnis zwischen Annehmenden und Angenommenen entsteht (§1754 I, II BGB) – rechtliche Stellung eines leiblichen Kindes

§ 1754
I, II
BGB

- elterliche Sorge
- Eheverbot (alte und neue Familie)
 - Eheverbot bei Verwandten in gerader Linie zwischen Annehmenden und Anzunehmenden (§ 1308 BGB)
 - Eheverbot mit ehemaligen Verwandten + Geschwistern besteht fort (§ 1307 BGB)
- Unterhaltspflicht (§§ 1601 ff BG)
- Pflicht- und Erbrecht (§§ 1924 ff. BGB)
- Auskunftsverweigerungsrecht, Zeugnisverweigerungsrecht
- Bestattungskosten

Familiensachen

Minderjährigen - Adoption

Adoption Minderjähriger (Annahme an Kindesstatt)

§ 1755
I S.1
BGB

Verwandtschaftsverhältnisse zur gesamten bisherigen Verwandtschaft erlischt (§ 1755 I S. 1 BGB)

- Stiefkindadoption: nur die Verwandtschaft zum anderen Elternteil und dessen Verwandten erlöschen (§ 1755 II BGB) – das Verwandtschaftsverhältnis zu den Verwandten des anderen Elternteils bleibt zusätzlich erhalten, wenn dieser die elterliche Sorge (allein oder mit) innehatte und verstorben ist (§ 1756 II BGB)
- im Fall der Adoption unter Verwandten/Verschwägerten bis zum 2. oder 3. Grad erlischt nur die Verwandtschaft zu den Eltern des Kindes (§ 1756 I BGB)

Erwerb von Staatsangehörigkeit und Namen des Annehmenden (§§ 6 StAG, 1757 I BGB)

- **das Kind erhält als Geburtsnamen den Namen des Annehmenden**

§ 1757
I
BGB

Familiensachen Minderjährigen - Adoption

Adoption Minderjähriger (Annahme an Kindesstatt)

Aufhebung einer Adoption

eine einmal erfolgte Adoption ist grundsätzlich nicht mehr rückgängig zu machen (BVerfG FamRZ 2015,1365)

der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 197 III 1 FamFG)

eine Abänderung oder Wiederaufnahme ist ausgeschlossen (§ 197 III 2 FamFG)

eine Aufhebung kann nur erfolgen (§ 1759 BGB)

- der bei Erklärungsmängel (§ 1760 BGB)
- bei erheblicher Beeinträchtigung des Kindeswohls (§ 1763 BGB)

Antrag auf Aufhebung ist fristgebunden – seit der Annahme dürfen noch keine drei Jahre verstrichen sein

§ 197
III
FamFG

§§ 1759,
1760,
1763
BGB

Familiensachen

Minderjährigen - Adoption

Adoption Minderjähriger (Annahme an Kindesstatt)

Wirkung der Aufhebung

Aufhebung wirkt nur für die Zukunft (§ 1764 I S. 1 BGB)

die durch die Annahme begründete Verwandtschaftsverhältnisse des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den bisherigen Verwandten und die sich aus ihm ergebene Rechte und Pflichten erlöschen (§ 1764 II BGB)

das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den leiblichen Verwandten des Kindes und die sich aus ihm ergebenen Rechts und Pflichten leben wieder auf (mit Ausnahme der eSo; § 1764 II BGB)

das Gericht hat den leiblichen Eltern die eSo zurück zu übertragen, wenn dies dem Kindes-wohl nicht widerspricht, anderenfalls bestellt einen Vormund o. Pfleger (§ 1764 IV BGB)

i. d. R. verliert der Anzunehmende das Recht, den Familiennamen des Annehmenden als Geburtsnamen zu führen (§ 1765 I S. 1 BGB)

ist der Geburtsname zum Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen des Kindes geworden, so bleibt dieser unberührt (§ 1765 I S. 3 BGB)

§ 1764
BGB

Familiensachen

Volljährigen - Adoption

Zulässigkeit der Annahme (§ 1767 I BGB):

wenn sie sittlich gerechtfertigt ist

- wenn zwischen den Beteiligten ein Eltern-Kind-Verhältnis bereits entstanden ist
- ist dies der Fall, dann schadet es auch nicht, wenn daneben noch ein sachfremder – z. B. erbschaftssteuerrechtlicher – Zweck verfolgt wird

§ 1767 I
BGB

im Wesentlichen gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Minderjährigenadoption – soweit §§ 1768, 1769 BGB nicht anderes bestimmt

§§ 1768,
1769
BGB

größter Unterschied: anstelle der Einwilligung des Kindes muss der volljährige Anzunehmende einen zusätzlichen Antrag stellen (§ 1768 I S. 1 BGB)

eine solche Beziehung setzt eine innere Verbundenheit und Bereitschaft zu gegenseitigem Bestand voraus

allein der Wunsch des Annehmenden, die Fortführung seines Adelsnamens zu sichern, oder geschäftliche Interessen der Betroffenen dürfen nicht Hauptzweck der Volljährigenadoption sein

Familiensachen

Volljährigen - Adoption

Wirkung der Volljährigen Adoption

§ 1770
BGB

- die Annahme Volljähriger hat grundsätzlich „schwache Wirkungen“ (§ 1770 BGB)
- Verwandtschaftsverhältnis wird nur mit den Annehmenden, nicht mit dessen Verwandten begründet
 - Rechte und Pflichten aus dem Verwandtschaftsverhältnis des Angenommenen und seiner Abkömmlinge zu ihren Verwandten werden durch die Annahme nicht berührt
 - das alte Verwandtschaftsverhältnis des Anzunehmenden bleibt zu seinen „biologischen“ Verwandten bestehen (Adoptiveltern kommen nur als weiteres Elternteil hinzu)
- gegenseitige Unterhaltspflichten bleiben bestehen
- die Adoptiveltern sind dem Angenommenen und seinen Abkömmlingen gegenüber unterhaltspflichtig

Familiensachen

Volljährigen - Adoption

§ 1772
BGB

Wirkung der Volljährigen Adoption

eine Adoption eines Volljährigen ist auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 1772 BGB mit „starken“ Wirkungen (= Volladoption – vgl. Minderjährigenadoption) möglich wenn:

- ein minderjähriger Bruder/Schwester des Anzunehmenden von dem Annehmenden als Kind angenommen worden ist oder gleichzeitig angenommen wird
- der Anzunehmende bereits als Minderjähriger in die Familie des Annehmenden aufgenommen worden ist
- der Annehmende das Kind seines Ehegatten annimmt
- der Anzunehmende in dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Annahme bei dem Familiengericht eingereicht wird, noch nicht volljährig ist

eine solche Bestimmung darf nicht getroffen werden, wenn ihr überwiegende Interessen der Eltern des Anzunehmenden entgegenstehen

Familiensachen

Volljährigen - Adoption

siehe Minderjährigenadoption

Prüfung des Kostenvorschusses

- VKR erstellen (Mindestverfahrenswert 5.000,00 €)
- bei Scheckeinreichung: Scheck an die Zahlstelle, Frist setzen, ZA abwarten

= **Antragsverfahren (§ 1752 I BGB)**

- der Annehmende und der Anzunehmende sind Antragsteller

§ 1752 I
BGB